

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

27. Januar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 390 mm x 253 mm x 396 mm) zuzüglich Tragegriff aus Kunststoff mit den Schriftzügen „ORIGINAL KALEA“ und „BIER-ADVENTSKALENDER“ sowie 25 vorperforierten Öffnungen, von denen 24 mit den Ziffern 1 bis 24 nummeriert sind, zur Befüllung mit 24 Flaschen á 0,33 Liter Bier und einem Bierglas in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Kalea GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 26. Januar 2021, eingegangen bei der Zentralen Stelle am gleichen Tag, eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt „Bieradventskalender“ in Verkehr. Sie hält den bedruckten Karton, in dem sich insbesondere 24 Bierflaschen befinden, nicht für eine Verpackung und argumentiert mit der überwiegenden Kalenderfunktion. Die Antragstellerin hat beispielhaft zwei Abbildungen eines solchen Bieradventskalenders übermittelt.

Mit Nachricht vom 29. Juni 2021 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin gebeten, zu bestätigen, dass über den auf den Abbildungen gezeigten „Bieradventskalender“ entschieden werden solle. Sie hat zudem aufgefordert, den unbefüllten Karton oder aber weitere Abbildungen mit erkennbaren Aufdrucken von allen Seiten zu übermitteln und gebeten, die im Antragsformular fehlenden Ausführungen zum Wert der einzelnen Bestandteile des Bieradventskalenders sowie der gesamten Einheit nachzuholen. Die Antragstellerin hat den Antrag am selben Tag konkretisiert.

Am 2. Juli 2021 ging bei der Zentralen Stelle ein nicht befülltes Muster zur Ansicht ein.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 390 mm x 253 mm x 396 mm) zuzüglich Tragegriff aus Kunststoff mit den Schriftzügen „ORIGINAL KALEA“ und „BIER-ADVENTSKALENDER“ sowie 25 vorperforierten Öffnungen, von denen 24 mit den Ziffern 1 bis 24 nummeriert sind, zur Befüllung mit 24 Flaschen á 0,33 Liter Bier und einem Bierglas („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist kein Teil eines Adventskalenders als Produkt, sondern eine Verkaufsverpackung von Bier, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung von Ware im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er ist eine Schachtel mit Tragegriff und dient damit der Aufnahme, dem Schutz und der Handhabung seines Inhalts. Er ist zudem insbesondere mit dem Schriftzug „ORIGINAL KALEA“ versehen und hat damit eine Darbietungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den 24 Flaschen á 0,33 Liter Bier und dem Bierglas („**(7,92 Liter) Bier und ein Bierglas**“) als Waren.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Sowohl das Bier als auch das Bierglas sind Waren in diesem Sinne. Dies gilt bezogen auf das Bierglas auch dann, wenn es nach dem Willen der Antragstellerin als eine Art Geschenk beigelegt sein sollte. Entscheidend ist nach der vorgenannten Warendefinition lediglich, ob ein Gegenstand tatsächlich einen Geldwert hat, nicht aber, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich ein (gesondertes) Entgelt erhoben wird.

c) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, konkret kein Teil eines „Adventskalenders“.

Die Bezeichnung als *Bieradventskalender* sowie die Nummerierung von 24 der 25 vorperforierten Öffnungen mit den Ziffern 1 bis 24 stehen der Einordnung des Prüfgegenstands als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von diesem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die gerade beziehungsweise erst in dieser Verbindung als ein einheitliches, als solches besonderes, Produkt mit einer eigener Zweckbestimmung anzusehen ist.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand, dem Bier und dem Bierglas, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich. Der Prüfgegenstand ist nach der gesetzlichen Definition kein Teil eines Adventskalenders als Produkt, sondern eine in besonderer Weise gestaltete Verpackung.

Für die verpackungsrechtliche Einordnung ist nicht ausschlaggebend, ob der Hersteller für den Prüfgegenstand die gängige Bezeichnung eines Produkts verwendet, sondern ausschließlich, ob der Prüfgegenstand die Eigenschaften des Produkts aufgrund objektiver Merkmale tatsächlich hat.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 27. Juli 2021

aa) Verbrauchs- und Gebrauchsgüter in Kombination

Das Bier ist ein Verbrauchsgut. Es ist ein Getränk und damit zu Verzehr bestimmt. Das Bierglas ist ein Gebrauchsgut. Es ist ein Trinkgefäß, das bei seiner – in der Regel langfristigen – Nutzung unverändert bleibt.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch bzw. Gebrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Bieres bzw. des Bierglases zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

(1) Keine tatsächliche Notwendigkeit

Der Prüfgegenstand ist weder zum Verbrauch des Bieres noch zum Gebrauch des Bierglases zwingend erforderlich. Bier und Bierglas müssen vielmehr zum Verzehr beziehungsweise zur Nutzung als Trinkgefäß aus dem Prüfgegenstand entnommen werden.

(2) Kein prägender Charakter

Das Bier und das Bierglas verlieren ohne den Prüfgegenstand ihren spezifischen Charakter nicht oder werden umgekehrt durch den Prüfgegenstand entscheidend geprägt. Es entsteht durch die Kombination von Prüfgegenstand, Bier und Bierglas keine Einheit, die als solche objektiv ein einziges Produkt mit der Zweckbestimmung eines Kalenders für die Adventszeit ist.

Um einen Gegenstand mit einer Nummerierung mit den Ziffern von 1 bis 24 als integralen Teil eines einheitlichen Produkts „Adventskalender“ zu qualifizieren, muss die kalendarische Funktion nach dem Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeszusammenhang von grundlegender Bedeutung sein, also objektiv die gesamte Einheit dergestalt charakterisieren, dass sie als Kalender gerade für die Adventszeit erscheint.

Auf dem deutschen Gesamtmarkt werden unter der Bezeichnung „Adventskalender“ diverse mit unterschiedlichen Waren (z.B. Spielzeug, Schmuck, Kosmetika, Tee, Schokolade) befüllte Gegenstände angeboten, denen gemeinsam ist, dass sie eine Nummerierung mit den Ziffern von 1 bis 24 aufweisen. Die bloße Bezeichnung eines Gegenstands als Adventskalender allein führt nicht dazu, dass er verpackungsrechtlich als ein einheitliches Produkt „Adventskalender“ anzusehen ist, mit der Folge, dass alle seine Komponenten nicht dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes unterfallen.

Adventskalender ist im Duden definiert als „Kalender mit Bildern o. Ä. hinter 24 geschlossenen Fensterchen, von denen zwischen dem 1. und 24. Dezember täglich eines geöffnet wird². Der Adventskalender ist ein Brauch in der Adventszeit und zeigt die noch verbleibenden Tage bis Weihnachten an.

Der befüllte Prüfgegenstand ist objektiv kein besonderer Kalender für die Adventszeit. Er unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seiner Gestaltung als auch hinsichtlich seines Inhalts erheblich von den Gegenständen, die in der Rechtsprechung während der Geltung der Verpackungsverordnung (OLG Köln, Urteil vom 30.11.1999 - 24 U 116/99) bzw. in der Allgemeinverfügung der Zentralen Stelle vom 23. Februar 2021 in Anwendung der Ausnahme laut Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als integraler Teil eines Produkts „Adventskalender“ angesehen wurden.

² Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Adventskalender> abgerufen am 19. Februar 2021

(a) Kein Adventskalender bei bloßer Nummerierung auf gängiger Produktverpackung

Die bloße Nummerierung ansonsten gängiger Produktverpackungen mit den Ziffern von 1 bis 24 kann nach den gesetzlichen Vorgaben nicht genügen, um die jeweilige Produktverpackung zu einem Teil eines Produkts „Adventskalender“ zu machen. Eine lediglich der Jahreszeit angepasste Verpackungsgestaltung soll bei objektiver Betrachtung die Ware nur in besonderer Weise anbieten, um Kaufanreize zu setzen. Das tatsächliche Angebot eines neuen, anderen Produkts, konkret eines Kalenders, ist dagegen nicht bezweckt. Vielmehr macht sich der Hersteller in diesem Fall eindeutig lediglich die Tradition des Adventskalenders zur besonderen Darbietung seiner Waren zunutze.

Der Prüfgegenstand ist eine besonders gestaltete Produktverpackung. Er hat mehrere Eigenschaften, die für (Getränke-)Verpackungen, nicht aber für Kalender als Produkt typisch sind.

Der Prüfgegenstand ist in Ausprägung/Form und Material Flaschenträgern als üblichen Getränkeverpackungen vergleichbar. Er hat insbesondere einen Tragegriff aus Kunststoff. Dessen objektive Zweckbestimmung ist es, das Tragen des Inhalts zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Bei der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kalenders und auch bei der von der Antragstellerin selbst vorgesehenen Nutzung des Prüfgegenstands (Aufbewahrung im Kühlschrank³) ist ein Tragegriff unüblich beziehungsweise nicht von Bedeutung. Kalender besitzen je nach Art des Kalenders eine Aufhänge- oder Aufstellvorrichtung. Gegenstände, die ausschließlich zum Transport eines Kalenders zu dessen Einsatzort dienen, haben keinen Bezug zur Kalenderfunktion, was aber für eine Einordnung als integraler Teil eines Kalenders erforderlich wäre.

Auch die Gestaltung des Prüfgegenstands im Übrigen ist nicht die eines Produkts mit der Funktion eines (Advents-)Kalenders. Die Bedruckung auf der Vorderseite bezieht sich – wie für Verpackungen üblich – vorwiegend auf den eigentlich angebotenen Inhalt des Prüfgegenstands („24 Bier Spezialitäten“, „+ 1 Verkostungsglas“, Bild eines befüllten Bierglas; deutsche Flagge). Demgegenüber sind die kleinen weißen Ziffern kaum wahrnehmbar. Auch hat der Prüfgegenstand einen für Adventskalender völlig untypische 25., nicht nummerierte vorperforierte Öffnung für das Bierglas. Zuletzt wäre, wenn der befüllte Prüfgegenstand sofort und ohne Weiteres als ein Adventskalender wahrgenommen würde, die hervorgehobene Bezeichnung als „BIER-ADVENTSKALENDER“ überflüssig.

(b) Kein Adventskalender aufgrund des Inhalts

Auch der Inhalt des Prüfgegenstands spricht dagegen, die gesamte Einheit als einen Kalender für die Adventszeit anzusehen.

(aa) Kein einheitliches Produkt „Adventskalender“ bei Gebrauchsgütern

Das enthaltene Bierglas ist ein Gebrauchsgut. Gebrauchsgüter werden erworben, um mehrfach beziehungsweise dauerhaft zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch eingesetzt zu werden. Das Bierglas hat dementsprechend eine weit über die Adventszeit hinausgehende Lebensdauer und als Bierglas auch eine von der Adventszeit völlig unabhängige Zweckbestimmung, so dass ihm sowohl ein zeitlicher als auch ein sonstiger Bezug zum Prüfgegenstand beziehungsweise der Adventszeit fehlt.

Die Bezeichnung als Verkostungsglas und die damit implizierte Beziehung zu dem auch im Prüfgegenstand enthaltenen Bier führt zu keinem anderen Ergebnis. Weder können subjektive Zweckbestimmungen den objektiven Produktnutzen (Glas als allgemein und nicht nur in einem Advent für bestimmtes Bier einsetzbares Trinkgefäß) verändern noch besitzt das Bier selbst – wie

³ Siehe <https://www.kalea.at/bieradventskalender/>, aufgerufen am 20. Juli 2021

nachfolgend erläutert – Eigenschaften, die zwischen Bier und Prüfgegenstand eine Beziehung schaffen, die ausreicht, beides zusammen als einen Kalender für die Adventszeit anzusehen.

(bb) Kein einheitliches Produkt „Adventskalender“ bei Inhalt in üblicher Verpackung und Füllgröße („Standardsortiment“)

Das Bier selbst bildet zusammen mit dem Prüfgegenstand auch keinen Kalender gerade für die Adventszeit. Im Prüfgegenstand befinden sich verschiedene Biere, konkret jeweils 0,33 Liter Bier in einer Mehrwegflasche aus Glas in einer für Verkaufseinheiten von Bier zudem üblichen Anzahl von 24 Stück. Das Bier unterscheidet sich hinsichtlich Verpackung, Füllgröße sowie Inhaltsstoffen damit nicht von üblicherweise auf dem Gesamtmarkt angebotenen Bier. Es hat also auch ohne den Prüfgegenstand und völlig unabhängig von der Adventszeit die Produkteigenschaften und seinen Produktwert. Die Bedeutung des Prüfgegenstands demgegenüber ist gering, was sich auch in der Gestaltung Prüfgegenstands zeigt, die gerade der einer üblichen Verkaufsverpackung von Bier entspricht.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand, das Bier und das Bierglas sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch beziehungsweise eine gemeinsame Entsorgung der zu betrachtenden Komponenten scheiden objektiv aus. Das Bier wird beim Trinken verbraucht. Der Prüfgegenstand und das Bierglas bleiben dagegen unverändert und werden nach ihrer jeweiligen Nutzung entsorgt, und zwar aufgrund der Möglichkeit einer längerfristigen Nutzung des Bierglases als Trinkgefäß wohl auch gesondert voneinander. Die Bierflaschen als Mehrwegflaschen werden zurückgegeben werden, so dass deren Entsorgung ebenfalls unabhängig von der der weiteren zu betrachtenden Komponenten erfolgt.

Das Bier, das Bierglas und der Prüfgegenstand sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung im verpackungsrechtlichen Sinne bestimmt.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum unverändert und in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der zu beurteilende Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebtem Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zweckbestimmung entsteht.

Bei den Adventskalendern, die bereits Gegenstand von Gerichts- bzw. Einordnungsentscheidungen waren (bestimmte Schokoladenadventskalender), ergab sich die Bestimmung für die gemeinsame Verwendung aus der vorwiegend kalendarischen Komponente. Ein Stück Schokolade ist zum sofortigen Verzehr unmittelbar nach dem Öffnen der Türchens für den jeweiligen Adventstag geeignet. Damit bilden die Komponenten in dieser Kombination eine Einheit, bei der die Kalenderfunktion objektiv im Vordergrund steht. Ein Schokoladenstück kann der Zweckbestimmung eines Adventskalenders in besonderer Weise Rechnung tragen, indem neben der Anzeige der Tage

noch täglich eine kleine Freude während der Wartezeit auf das Weihnachtsfest bereitet wird, die sich nur geringfügig von einem Bild unterscheidet.

Die Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand, dem Bier und dem Bierglas unterscheidet sich von Schokoladenadventskalendern deutlich. Die kalendarische Komponente ist hier objektiv untergeordnet.

Die 0,33 Liter Bier werden – anders als ein einziges Stück Schokolade – typischerweise nicht unmittelbar nach dem Öffnen verzehrt werden. Vielmehr schließt sich ein aus mehreren Schritten bestehender Prozess an. Die Bierflasche muss dem Prüfgegenstand entnommen, gegebenenfalls noch gekühlt, anschließend geöffnet und das Bier in ein Bierglas eingeschenkt werden, bevor das Bier getrunken wird. Das Trinken von 0,33 Litern Bier nimmt ebenfalls noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Die eigentliche Nutzung des Bieres, dessen Verzehr, ist der etwaigen Nutzung des Prüfgegenstands deutlich nachgelagert und damit vom Prüfgegenstand unabhängig. Eine gemeinsame Verwendung würde voraussetzen, dass die angedachte Nutzung der kalendarischen Komponente und die erwartete Nutzung des Inhalts jedenfalls zeitlich weitestgehend zusammenfallen.

Das Bierglas hat darüber hinaus eine deutlich längere Lebensdauer, so dass eine gemeinsame Verwendung erst recht nicht angenommen werden kann.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand ist eindeutig kein eigenständiges, weiteres Produkt. Hiervon geht auch die Antragstellerin selbst nicht aus. Es bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um einen besonderen Flaschenträger handelt, der zusätzlich als weitere Ware neben dem Bier und dem Bierglas angeboten wird.

Es existieren zwar auch Flaschenträger für den Haushalt, die unbefüllt als Produkt angeboten werden. Der Prüfgegenstand unterscheidet sich sowohl von Material als auch von der optischen Gestaltung von haushaltsüblichen, wiederbefüllbaren Flaschenträgern. Jene sind in der Regel nicht aus Karton und haben keine auf einen konkreten Inhalt bezogene Beschriftung zuzüglich einer lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung.

Der Prüfgegenstand ist auch kein zur eigenständigen, flexiblen Befüllung angebotener Adventskalender. Derartige Produkte sind anders, insbesondere gerade nicht produktspezifisch gestaltet.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Bier und dem Bierglas eine Verkaufseinheit aus Ware (7,92 Liter Bier und Bierglas) und Verpackung (Schachtel aus Karton mit Tragegriff aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht die Zentrale Stelle bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Es ist das Produktblatt 01-000-0080 für das Produkt Bier, alkoholfreies Bier in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) und nicht das Produktblatt 22-000-0230 für das Produkt Tafelgeschirr, Trinkgläser, Haushaltsglas in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) anzuwenden.

Der Prüfgegenstand enthält sowohl Bier als auch ein Bierglas. Die angebotene Ware und damit ausschlaggebend für die Einordnung der Verkaufseinheit ist bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände das Bier. Der Inhalt des Prüfgegenstandes besteht größtenteils aus Bier (24 Stück gegenüber 1 Stück). Die Bezeichnung der Einheit lautet „*Bier-Adventskalender*“. Auch die Schriftzüge auf dem Prüfgegenstand beziehen sich in erster Linie auf Bier. Demgegenüber wird auf das Bierglas nur als Zusatz mittels „+1 *Verkostungsglas*“ hingewiesen.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0080 fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Bier und alkoholfreiem Bier bis zu einer Füllgröße von einschließlich 33 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen an.

Flaschenträger bzw. Faltschachteln aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Katalog ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verpackungen aufgeführt, wenn sie insgesamt einen Inhalt bis einschließlich 33 Liter umfassen.

Die im Produktblatt genannten typischen Anfallstellen, Privathaushalte, Gastronomiebetriebe, Kantinen und Großküchen, veräußern Bier nicht lediglich weiter, sondern nutzen es bestimmungsgemäß als Getränk, schenken es aus oder verwenden es gegebenenfalls auch bei der Zubereitung von Speisen.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand mit einem Inhalt von insgesamt 7,92 Litern Bier dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Das Angebot als Verkaufseinheit und damit die Einordnung als Verkaufsverpackung ergibt sich aus dem Sachvortrag der Antragstellerin, die eine unverbindliche Preisempfehlung für die gesamte Einheit nennt. Zudem sind 24 Stück für Bier in Flaschen eine im Markt übliche Verkaufseinheit (z.B. auch Mehrwegkästen).

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler

geliefert wird, die Bier gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (7,92 Liter Bier) und Verpackung (Schachtel aus Karton mit Tragegriff aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Hotels, Raststätten sowie Kantinen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0080 für das Produkt Bier und alkoholfreies Bier in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Bier und alkoholfreiem Bier bis zu einer Füllgröße von einschließlich 33 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen an. Im Rahmen der durchgeführten, dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Bier in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands festgestellt, dass derartige Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Entsprechend sind alle Flaschenträger aus PPK für Bier mit einer Füllgröße bis einschließlich 33 Litern unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst oberhalb von 33 Litern Füllgröße sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Bier mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Einlagen) gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





